

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja

BGB §§ 677, 683; WaStrG v. 2. April 1968 - BGBI II 173
§§ 24, 30

- a) Verliert ein Schiff Anker, Lukendeckel oder andere Gegenstände, so sind der Eigner oder der Ausrüster auch dann gehalten, unverzüglich die nach Sachlage gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um andere Fahrzeuge vor den Gefahren zu schützen, die von diesen Gegenständen ausgehen können, wenn die Besatzung an dem Verlust kein Verschulden trifft.
- b) Die strom- oder schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes schließen es nicht aus, daß die Bundesrepublik Deutschland die Gefahrenquelle als (auftragloser) Geschäftsführer des Eigners oder des Ausrüsters beseitigt.
- c) Setzt sie hierzu eigene Bedienstete oder eigenes Gerät ein, so kann sie im Rahmen ihres Aufwendungsersatzanspruchs auch einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag verlangen.

BGH, Urt. v. 15. Dezember 1975 - II ZR 54/74 - Schifffahrtsober-
gericht Hamm
Schifffahrts-
gericht Minden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 54/74

URTEIL

Verkündet am

15. Dezember 1975
F i e s e r,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Schiffseigners Diedrich G■■■■, M■■■■, Ka■■■■ring ■■■,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■. ■■■■■ -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
minister für Verkehr, dieser vertreten durch die Wasser- und
Schiffahrtsdirektion H■■■■, Am Wa■■■■platz ■■■,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■ und ■■■■■ -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Fleck, Dr. Bauer und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Schifffahrts-
obergerichts Hamm vom 29. Januar 1974 wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

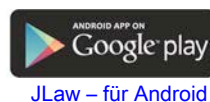
Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigner des MS "F[REDACTED]". Mit diesem Fahrzeug befuhr er am 13. November 1972 den Mittellandkanal. Bei Kilometer 121,9 wehte ein starker Sturm fünfzehn der insgesamt zweiundvierzig Aluminium-Lukendeckel des Schiffes über Bord. Diesen Vorfall meldete der Beklagte dem zuständigen Aufsichtsbezirk des Wasser- und Schifffahrtsamts M[REDACTED]-Mittellandkanal. Darauf ließ die - für den Kanal verkehrssicherungs- und unterhaltungspflichtige - Bundesrepublik Deutschland von ihren Leuten den Unfallbereich am 14. November 1972 mit der Kette und, da die Maßnahme keinen Erfolg hatte, am 17., 20., 21 und 27. November 1972 durch Taucher absuchen. Diese fanden und bargen vier - beschädigte - Lukendeckel.

Mit der Klage verlangt die Bundesrepublik Deutschland von dem Beklagten ihre Aufwendungen für Suche und Bergung der Lukendeckel ersetzt. Sie hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 4.816,93 DM nebst 8,5 % Zinsen seit 22. Februar 1973 zu verurteilen. Von diesem Betrag ent-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fallen 2.710,77 DM auf sogenannte unmittelbare Kosten wie Löhne, Kraftstoff und "Miete" für die eingesetzten Fahrzeuge, während 2.106,16 DM einen Gemeinkostenzuschlag darstellen.

Der Beklagte, der Klagabweisung beantragt hat, ist der Ansicht, daß er der Klägerin nichts schulde. Weder ihm noch seine Leute treffe an dem Verlust der ordnungsgemäß befestigten Lukendeckel ein Verschulden. Auch hätten diese, soweit sie ins Wasser gefallen seien, die Kanalschifffahrt nicht gefährdet. Ferner stehe einem Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin entgegen, daß sie die Nachsuche im eigenen Interesse durchgeführt habe. Keinesfalls könne sie einen Gemeinkostenzuschlag verlangen.

Das Schifffahrtsgericht hat der Klage in Höhe von 2.710,77 DM nebst anteiliger Zinsen, das Schifffahrtsobergericht hat ihr in vollem Umfange stattgegeben. Mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt der Beklagte den Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Klägerin leitet den Klageanspruch nicht aus einem polizeilichen Vorgehen her. Vielmehr stützt sie ihn darauf, daß sie mit der Suche nach den Lukendeckeln des MS "F[REDACTED]" und dem Bergen der aufgefundenen Deckel ein privatrechtliches Geschäft des Beklagten geführt habe und deshalb nach §§ 683, 670 BGB von ihm ihre Aufwendungen ersetzt verlangen könne. Danach handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, über die gemäß § 13 GVG die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Gegen die Zulässigkeit des

von der Klägerin beschrittenen Rechtswegs bestehen daher keine Bedenken (vgl. auch BGH, Urt. v. 14. 12. 54 - I ZR 134/53, VRS 8, 425, 426; Urt. v. 12. 3. 64 - II ZR 243/62, LM Nr. 70 zu § 1004 BGB; RGZ 43, 293, 298).

II. Beide Vorinstanzen haben einen Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin als auftraglose Geschäftsführerin gegen den Beklagten bejaht. Dem ist zuzustimmen.

1. Für den Schiffsverkehr besteht wie für den Straßenverkehr die allgemeine Rechtspflicht, Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen, und wenn eine Gefahrenquelle geschaffen wird, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen (BGH, Urt. v. 10. 4. 69 - II ZR 239/67, VersR 1969, 562). Deshalb hat der Senat den Eigner oder den Ausrüster eines Schiffes im Falle eines Ankerverlustes für verpflichtet gehalten, unverzüglich die nach Sachlage gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um andere Fahrzeuge vor den Gefahren zu schützen, die von dem Anker ausgehen können (BGH aaO; vgl. auch Liesecke, Anm. zu LM § 683 BGB Nr. 24). Nichts anderes kann gelten, wenn ein Schiff Lukendeckel oder andere Gegenstände verliert und diese sodann eine Gefahr für den Schiffsverkehr darstellen. Auch kann es insoweit entgegen der Ansicht der Revision keine Rolle spielen, ob der Verlust auf einem Verschulden der Besatzung oder auf anderen, im Risikobereich des Schiffseigners oder des Ausrüsters liegenden Umständen beruht. Da die Gefahr, die von verlorenen Gegenständen für die Schifffahrt ausgehen kann, unabhängig davon besteht, ob diese durch ein Verschulden der Besatzung oder auf eine andere mit der Verwendung des Schiffes im Verkehr zusammenhängende Weise in die Schifffahrtsstraße geraten sind, kann die Verschuldensfrage für die Begründung der Rechtspflicht, den Verkehr vor einer derartigen Gefahrenquelle zu schützen, keine wesentliche Bedeutung haben.

2. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gefährdeten die in den Mittellandkanal gefallenen Lukendeckel des MS "F[REDACTED]" die Schifffahrt, weil sie, insbesondere wegen ihres leichten Gewichts, durch den Schraubenstrom anderer Fahrzeuge hochgewirbelt werden und sodann deren Schrauben- oder Ruderanlage beschädigen konnten. Schon deshalb war der Beklagte als Eigner des MS "F[REDACTED]" verpflichtet, unverzüglich nach den über Bord gegangenen Lukendeckeln zu suchen oder suchen zu lassen und aufgefundene Deckel sofort aus dem Kanal zu entfernen oder entfernen zu lassen.

3. Nach dem angefochtenen Urteil hat die Klägerin diese Pflicht des Beklagten erfüllt; auch habe ihre Tätigkeit seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprochen. Demgegenüber verneint die Revision ein Handeln der Klägerin als auftraglose Geschäftsführerin des Beklagten, weil sie nach den verlorenen Lukendeckeln bereits auf Grund ihrer Verkehrssicherungspflicht für den Mittellandkanal habe suchen müssen. Jedoch verkennt die Revision, daß eine derartige Pflicht nicht der Annahme entgegensteht, die Klägerin habe ein Geschäft des Beklagten geführt, sofern sie nur - wovon nach den Ausführungen des Berufungsgerichts auszugehen ist - mit dem Willen gehandelt hat, a u c h für den Beklagten tätig zu sein (BGH, Urt. v. 10. 4. 69 - II ZR 239/67, VersR 1969, 562; vgl. auch BGHZ 54, 157, 160; 63, 167, 169/170).

4. Nach Ansicht des Berufungsgerichts wird der privatrechtliche Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten nicht dadurch ausgeschlossen, daß diese die Gefahr, die von den Lukendeckeln für den Schiffsverkehr ausging, durch polizeiliche Maßnahmen hätte beseitigen können. Diese Ansicht stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes überein, wonach die Klägerin bei der Beseitigung einer Schifffahrtsgefahr nicht auf ein polizei-

liches Vorgehen beschränkt ist, sondern das auch privatrechtlich, insbesondere im Wege auftragloser Geschäftsführung, zu erreichen suchen kann (Urt. v. 14. 12. 54 - I ZR 134/53, VRS 8, 425, 426; Urt. v. 12. 3. 64 - II ZR 243/62, LM Nr. 70 zu § 1004 BGB; Urt. v. 10. 4. 69 - II ZR 239/67, VersR 1969, 562). An dieser Rechtsprechung ist entgegen der Kritik von Bartlsperger (Die Aufwendungsersatzansprüche der Wasserstraßenverwaltung für Schiffs- und Ankerbergungen, ZfB 1975, 439 ff) festzuhalten. Sie steht insbesondere nicht mit den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 - BGBl. II 173 ff (WaStrG) im Widerspruch. Dessen strompolizeiliche Vorschriften (§§ 25 ff) entsprechen den herkömmlichen Grundsätzen des Polizeirechts. Ihre Aufnahme in das Gesetz ist erfolgt, "um zu vermeiden, daß Bundesbehörden bei der Erhaltung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege auf die lebhaft umstrittene Anwendung von Landesrecht oder auf Gewohnheitsrecht angewiesen sind" (Begründung zu den §§ 25 bis 29 des Gesetzentwurfs eines Bundeswasserstraßengesetzes, BTDrucks. V/352). Daß damit eine **a b s c h l i e - B e n d e** Regelung hinsichtlich aller Maßnahmen zur Beseitigung der von Dritten veranlaßten Schifffahrtsgefahren erfolgen sollte, vermag der Senat diesen Vorschriften nicht zu entnehmen. Weder der Gesetzestext noch dessen Entstehungsgeschichte geben in dieser Richtung etwas her. Da dem Gesetzgeber die langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Zulässigkeit privatrechtlichen Handelns der Klägerin beim Vorliegen einer Schifffahrtsgefahr nicht unbekannt gewesen sein dürfte, spricht sein Schweigen dafür, daß er diese Rechtslage nicht ändern wollte. Auch § 30 WaStrG läßt eine gegenteilige gesetzgeberische Absicht nicht erkennen. Die Bestimmung räumt der Klägerin lediglich besondere Befugnisse ein, um ein Schifffahrtshindernis zu beseitigen. Sie ist, wie in der Gesetzesbegründung hervorgehoben wird, § 25 der Strandungsordnung nachgebildet. Für diese Vorschrift hat aber seit jeher gegolten,

daß sie keinen Ausschließlichkeitscharakter besitzt (RGZ 73, 8 ff; Ewald, Strandungsordnung 2. Aufl. § 25 Anm. 4). Allerdings regelt sie die Frage der Kostendeckung abschließend, sofern die zuständige Behörde nach § 25 der Strandungsordnung vorgegangen ist (Ewald aaO Anm. 18). Tritt eine solche durch den Verkauf der beseitigten Gegenstände nicht in voller Höhe ein, so kann die zuständige Behörde wegen des Mehrbetrags keinen Anspruch gegen den Eigentümer aus Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen. Entsprechendes gilt im Rahmen des § 30 WaStrG (Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz § 30 Anm. V 1). Voraussetzung ist allerdings auch insoweit, daß die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung tatsächlich auf Grund der Vorschrift des § 30 WaStrG eingeschritten ist - was hier nicht der Fall war. Unabhängig davon verbleibt ihr aber der - vielfach schnellere und zweckmäßigere - Weg eines privatrechtlichen Handelns gemäß §§ 677, 683 BGB (ebenso Friesecke aaO § 8 Anm. V 2; Mintzel Bundeswasserstraßengesetz § 7 Anm. 3 D; vgl. auch Nr. 90 der im VkB1. 1974, 519 ff abgedruckten Richtlinien des Bundesverkehrsministeriums für strompolizeiliche und schifffahrtspolizeiliche Verfügungen).

III. Das Schifffahrtsobergericht ist der Ansicht, daß der Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin auch den geltend gemachten Gemeinkostenzuschlag umfaßt. Dem ist ebenfalls zuzustimmen.

1. Nach § 683 Satz 1 BGB kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, sofern - wie hier - die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht. Dabei sind unter Aufwendungen die besonderen Vermögensopfer zu verstehen, die er zum Zwecke der Ausführung des Geschäfts erbracht hat (Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II 10. Aufl. S. 261/262).

Ein solches Opfer kann auch darin liegen, daß der Geschäftsführer eine von ihm unterhaltene Organisation zeitweilig nicht für eigene Zwecke, sondern zur Durchführung des übernommenen Geschäfts einsetzt. Insoweit wendet er deren Geldwert dem Geschäftsherrn zu. Sein Aufwendungsersatzanspruch wird sodann durch diesen Wert bestimmt und umfaßt demgemäß auch denjenigen Teil seiner Gemeinkosten, der sich hierin niedergeschlagen hat. Dem steht nicht entgegen, daß im Schrifttum die Ansicht vertreten wird, unter den Aufwendungsersatzanspruch des Beauftragten fielen nicht dessen allgemeine Geschäftskosten (Hauß in Erman, Handkommentar z. BGB 5. Aufl. § 670 Anm. 2; Steffen in BGB-RGRK 12. Aufl. § 670 Rdn. 3). Letzteres läßt sich damit rechtfertigen, daß der Beauftragte nach § 662 BGB verpflichtet ist, das ihm übertragene Geschäft unentgeltlich zu besorgen. Das trifft aber für die Tätigkeit des Geschäftsführers ohne Auftrag gerade nicht zu (Steffen aaO § 683 Rdn. 7). Vielmehr wird ihm sogar die übliche Vergütung - und damit ein Verdienst - zugebilligt, wenn die Geschäftsbesorgung in seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit fällt (BGH, Urt. v. 7. 1. 71 - VII ZR 9/70, NJW 1971, 609, 912).

2. Hier liegt es nun so, daß die Klägerin innerhalb ihrer Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch organisatorische Maßnahmen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen getroffen hat, um Gegenstände, die in das Fahrwasser einer Bundeswasserstraße geraten sind und dort die Schifffahrt gefährden können, zu suchen und nach dem Auffinden zu bergen. Diesen Teil ihrer Organisation hat sie zeitweilig zur Besorgung des von ihr für den Beklagten wahrgenommenen Geschäfts eingesetzt. Deshalb kann sie von ihm nicht nur ihren Aufwand für Kraftstoff, für die Löhne der unmittelbar mit der Suche und Bergung befaßten Bediensteten und ein angemessenes Nutzungsentgelt für die verwendeten Fahrzeuge, sondern auch die anteiligen

Gemeinkosten verlangen. Daß diese hier in einer unangemessenen Höhe gefordert werden, vermag auch die Revision nicht aufzuzeigen.

3. Der Beklagte wird dadurch, daß er den von der Klägerin berechneten Gemeinkostenzuschlag zu entrichten hat, nicht unbillig belastet. So hätte er bei Einschaltung eines Dritten, sei es durch ihn selbst, sei es durch die Klägerin dessen übliche Vergütung tragen müssen, und zwar auch im Falle einer polizeilichen Ersatzvornahme durch die Klägerin (vgl. Engelhardt, Kommentar zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz § 10 Anm. IV). In dieser Vergütung schlagen sich bei einem gewerblichen Unternehmen nicht nur die anteiligen Gemeinkosten, sondern auch ein entsprechender Gewinn nieder. Auch hat bereits das Reichsgericht ausgesprochen, daß bei einem unmittelbaren Vorgehen der zuständigen Behörde, wie es § 25 der Strandungsordnung (dem, wie erwähnt, § 30 WaStrG nachgebildet ist) vorsieht, diese im Rahmen ihres Kostenanspruchs auch einen Gemeinkostenzuschlag verlangen kann (JW 1911, 159/160).

IV. Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet.

Stempel

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer

Dr. Skibbe